

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 102/97

vom

15. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 15. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Römer und Dr. Schlichting

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 71.500,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO).

Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob der Versicherer sich zur Verneinung der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers auf dessen einschlägige Vorstrafe be-

- 3 -

rufen könne, obwohl ihm diese schon bei Abschluß des Versicherungsvertrages bekannt war, kommt es hier nicht entscheidend an. Der Tatrichter kann, wenn es für das äußere Bild der bedingungsgemäß versicherten Entwendung mangels anderer Beweismittel maßgeblich auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers selbst ankommt, wie bei jeder anderen Beweisperson den vom Versicherungsnehmer gewonnenen persönlichen Eindruck zugrunde legen und sogar allein darauf seine Entscheidung stützen. So liegt es hier. Das Berufungsgericht hat seine erheblichen Zweifel gegenüber der Schilderung des Klägers entscheidend auch darauf gegründet, daß dieser "im Hinblick auf seine persönliche Glaubwürdigkeit einen negativen Eindruck hinterlassen hat".

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)